



Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Reisebedingungen (STAND: Mai 2024)

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Reisebüro Honold, Inh. Reisebüro Koch Übersee GmbH (hier Reiseveranstalter genannt), zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Stellung des Reiseveranstalters bei vermittelten Leistungen Dritter

- 1.1 Soweit in der Reiseausschreibung Einzelleistungen (z.B. Flüge, Hotels, Transfers) nicht ausdrücklich als Bestandteil einer vom Reiseveranstalter angebotenen und durchgeführten Pauschalreise ausgewiesen sind, bietet der Reiseveranstalter solche Leistungen Dritter nicht als eigene Leistungen an.
- 1.2 Das gleiche gilt im Hinblick auf die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, also die Vermittlung von verschiedenen zum Zweck der gleichen Reise gezielt aufeinander abgestimmten Reiseleistungsarten, die bei verschiedenen Anbietern gebucht werden.
- 1.3 Demnach werden solche Leistungen von Drittanbietern ausschließlich vermittelt. Der Vertrag kommt hier im Buchungsfall ausschließlich zwischen dem Kunden einerseits und dem Anbieter der betreffenden Einzelreiseleistung(en) andererseits zu Stande.
- 1.4 Der Reiseveranstalter haftet demnach nicht für die Angaben der von ihm vermittelten Leistungsträger zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst oder für Schadensersatz aus diesen vermittelten Leistungen.
- 1.5 Das gilt nicht, soweit der Reiseveranstalter den Anschein erweckt, vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Das gilt außerdem nicht, soweit der Reiseveranstalter nach den Grundsätzen des § 651b oder 651c BGB als Reiseveranstalter gilt.
- 1.6 Die Vermittlerstellung verpflichtet den Reiseveranstalter insbesondere:
 - a) beim jeweiligen Angebot zur Vermittlung einer Reiseleistung auf die Vermittlerstellung des Reiseveranstalters unter Angabe des Vertragspartners im Buchungsfall hinzuweisen;
 - b) den Kunden die vermittelte Reiseleistung im Rahmen eines von der Pauschalreisebuchung beim Reiseveranstalter gesonderten Buchungsvorgangs auswählen und sodann zur Zahlung zustimmen zu lassen;
 - c) dem Kunden die Buchung der vermittelten Reiseleistung oder der vermittelten Pauschalreise gesondert von der Buchung der Pauschalreise zu bestätigen;
 - d) dem Kunden das Entgelt für die vermittelte Reiseleistung oder die vermittelte Pauschalreise im Rahmen einer gesonderten Rechnung zu berechnen und ggf. die an den Reiseveranstalter zu entrichtenden Vermittlungsentgelte gesondert auszuweisen. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Haftung des Reiseveranstalters aus dem Vermittlungsvertrag unberührt.

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages; Verpflichtungen des Kunden

- 2.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Der Kunde erhält alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise, verbundenen Reiseleistungen oder vermittelten Leistungen vor Abschluss des Vertrages. Sollten ausgewiesene Informationen in Angeboten, Rechnungen und Reiseunterlagen nicht vorliegen, so ist der Kunde verpflichtet diese rechtzeitig anzufordern.
- 2.2 Orts- und Hotelprospekte, Onlineinformationen die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- 2.3 Die Buchung kann schriftlich (per Brief/Einschreiben) oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- 2.4 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 2.5 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) des Reiseveranstalters zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform



nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

- 2.6 Die vom Reiseveranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.7 Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Bezahlung

- 3.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises innerhalb von 7 Tagen zur Zahlung fällig, soweit im Einzelfall zur Höhe der Anzahlung nichts anderes vereinbart ist. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann, soweit zur Fälligkeit der Restzahlung keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
- 3.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6.2 Satz 2 bis 6.5 zu belasten. Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises in der vereinbarten Zeit.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

- 4.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
- 4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dem Reiseveranstalter den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.
- 4.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.



5. Preiserhöhung; Preissenkung

- 5.1. Der Reiseveranstalter behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte
- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
 - b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder
 - c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.
- 5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern der Reiseveranstalter den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.
- 5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:
- a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 5.1.a) kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel vom Reiseveranstalter anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der zugelassenen Sitzplätze bzw. Betten des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebende Erhöhungsbetrag kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen.
 - b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 5.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
 - c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 5.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
- 5.4. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 5.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die dem Reiseveranstalter tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Der Reiseveranstalter hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
- 5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.
- 5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dem Reiseveranstalter den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

- 6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter während der offiziellen Büroöffnungszeiten, Montag – Freitag von 09:30 – 18:00 Uhr (ansonsten gilt der nächste offizielle Werktag des Reiseveranstalters, dies berücksichtigt auch nationale und bundeslandspezifische Feiertage) unter der vorstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- 6.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. Der Reiseveranstalter kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- 6.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt.



Lufthansa City Center Reisebüro Honold

Inhaber Reisebüro Koch Übersee GmbH



Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung (der Zugang muss während der offiziellen Büroöffnungszeiten, Montag – Freitag von 09:30 – 18:00 Uhr erfolgen, ansonsten gilt der nächste offizielle Werktag des Reiseveranstalters, dies berücksichtigt auch nationale und bundeslandspezifische Feiertage) des Kunden wie folgt berechnet:

- a) Rücktrittsgebühren für Pauschalreisen
 - bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
 - ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises
 - ab dem 14. Tag vor Reisebeginn bis zum Tag des Reisebeginns oder bei Nichtantritt der Reise 80% des vereinbarten Reisepreises
 - b) Rücktrittsgebühren für Einzelleistungen bei Buchung von Hotels, Tagesausflügen oder Mietwagen gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - bis 45 Tage vor Reiseantritt 15 % des Reisepreises
 - von 44 bis 30 Tage vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises
 - von 29 bis 22 Tage vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises
 - von 21 bis 14 Tage vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises
 - von 13 bis 7 Tage vor Reiseantritt 60 % des Reisepreises
 - ab 6 Tage oder Nichtantritt der Reise 80 % des Reisepreises.
 - c) In besonderen Fällen (beispielsweise bei individuell ausgearbeiteten Pauschalreisen, Spezialreisen, Exklusivreisen, Sonderangeboten) behält sich der Reiseveranstalter vor, abweichende Stornopauschalen zu verlangen, auf die sowohl im Rahmen der vorvertraglichen Informationen gem. Art 250 § 3 EGBGB als auch mit der Reisebestätigung gem. Art 250 § 6 EGBGB deutlich lesbar hingewiesen wird.
Wenn mehrere Parteien gemeinsam eine Reise buchen, können bei einer Stornierung von einem Teil der Reisenden für geteilte Leistungen (z.B. Mietwagen oder Fahrzeuge mit Fahrer bei privat geführten Reisen) ebenfalls erhöhte Stornokosten anfallen.
- 6.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom Reiseveranstalter geforderte Entschädigungspauschale.
- 6.5 Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 6.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass dem Reiseveranstalter wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 6.3. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.
- 6.6 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.
- 6.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

7. Umbuchung, Gebühr, Ersatzperson

- 7.1. Auf Ihren Wunsch nehmen wir bis zum 31. Tag vor Reise- / Leistungsbeginn eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Als Umbuchungen gelten z. B. Änderungen des Termins, des Ziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderung als auch Sonderwünsche. Dafür wird eine gesonderte Gebühr von € 50,- pro Person erhoben. Gegenüber Leistungserbringern (z. B. Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Bitte achten Sie deshalb auch auf die korrekte Schreibweise Ihres Namens entsprechend Ihrem Pass. Änderungen nach den oben genannten Fristen ab 30. Tag vor Reise- bzw. Leistungsantritt sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung hinaus, können nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 6 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.
- 7.2. Innerhalb einer angemessenen Frist vor Leistungsbeginn können Sie auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass ein Dritter in Ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie spätestens sieben Tage vor Leistungsbeginn zugeht. Wir können dem Eintritt des Dritten anstelle des angemeldeten Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte vertragliche Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, sind wir berechtigt, für die ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal € 30,- zu verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) tatsächlich entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Der Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten keine oder wesentlich niedrigerer Kosten entstanden sind, bleibt Ihnen unbenommen. Für den vereinbarten Preis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.



8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. Verspätung oder Ausfall von selbst gebuchten oder vermittelten Flügen, wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten.

Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.

Ein Rücktritt ist spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maßen vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht.

Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Obliegenheiten des Kunden

11.1 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- b) Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an den Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet.
- d) Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Kunde dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

11.3 Gepäckverlust und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

- a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und der Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
- b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.



Lufthansa City Center Reisebüro Honold

Inhaber Reisebüro Koch Übersee GmbH



11.4 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine, Reiseinformationen) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

12. Beschränkung der Haftung

- 12.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 12.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.
- 12.3 Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

13. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen vor oder spätestens bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten des Reiseveranstalters oder direkt über https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.html abrufbar und in den Geschäftsräumen des Reiseveranstalters einzusehen.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 15.1 Der Reiseveranstalter wird den Kunden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
- 15.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 15.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien

- 16.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- 16.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.



Lufthansa City Center Reisebüro Honold

Inhaber Reisebüro Koch Übersee GmbH



17. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

- 17.1. Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der Reiseveranstalter nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.
- 17.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können den Reiseveranstalter ausschließlich am Sitz des Reiseveranstalters verklagen.
- 17.3. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Sicherstellung, Zahlung

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet.

Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise oder der verbundenen Reiseleistungen ein und ist die Beförderung Bestandteil der Reise, so ist die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Reisebüro Honold, Inh. Reisebüro Koch Übersee GmbH hat eine Insolvenzversicherung mit der R+V Allgemeine Versicherungs AG, Mittlerer Pfad 24, 70499 Stuttgart; Vers. Nr. 407 90 101068129 abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Reisebüro Honold, Inh. Reisebüro Koch Übersee GmbH verweigert werden.

Geschäftsführung: Ilona Paschke-Yuvanc

Stand: Mai 2024



Teilnahmebedingungen für das Sportprogramm im Rahmen der ASC-Trainingsreise Mallorca

1. Veranstalter und Geltungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Teilnahme am Sportprogramm im Rahmen der ASC-Trainingsreise auf Mallorca, organisiert vom ASC Ulm/Neu Ulm e.V. (Organisator) in Kooperation mit dem Lufthansa City Center Reisebüro Honold (Reiseveranstalter). Vertragspartner für die ASC-Trainingsreise ist jedoch allein der Reiseveranstalter.

Der ASC Ulm/Neu Ulm e.V., vertreten durch Markus Ebener (1. Vorsitzender) und Bernd Hummel (2. Vorsitzender), hat seinen Sitz in Beginenweg 22, 89075 Ulm. Erreichbar auch über info@asc-ulm-neu-ulm.de.

Die Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich für das sportliche Programm vor Ort und nicht für die Reiseleistungen selbst (diese unterliegen den AGB des Reiseveranstalters).

Die AGB werden in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Sie sind in der aktuellen Fassung einsehbar auf der Website unter:

https://asc-ulm-neu-ulm.de/wp-content/uploads/sites/4/2026/07/L-AGBs_Trainingscamp_2027.pdf

2. Leistungsbeschreibung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen sowie die Gesamtkosten der Reise, welche auch das Sportprogramm umfasst, ergeben sich aus der Beschreibung auf der Website unter <https://asc-ulm-neu-ulm.de/trainingscamp/trainingscamp-2027>

Das Sportprogramm umfasst insbesondere folgende optionale Leistungen:

Verbindlich angeboten:

- Schwimmkurse
- Radausfahrten (ohne Radverleih)
- Laufkurse

Zusätzlich geplant, jedoch flexibel und abhängig von der Verfügbarkeit des Trainerteams:

- Yoga, Pilates, Gymnastik, Stretching, Koordinationseinheiten
- Vorträge rund um Training, Ernährung und Regeneration

Räder und Equipment

- Räder sind nicht im Reisepreis enthalten.
- Vor Ort steht ein Fahrradverleih zur Verfügung, der individuell und auf eigene Kosten genutzt werden kann.
- Die Auswahl und Buchung geeigneter Räder erfolgt eigenverantwortlich durch die Teilnehmer*innen.

Alle Einheiten werden durch qualifizierte Trainer und Trainerinnen des ASC geleitet. Die konkrete Wochenplanung erfolgt vor Ort.

Änderungen, die nach Vertragsschluss aus wichtigem Grund notwendig werden und weder vom Veranstalter noch Organisator zu vertreten sind, sind gestattet, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Kurse sind optional, die Teilnahme ist freiwillig. Der Reisepreis bleibt gleich, unabhängig von der Kurswahl und der Teilnahme an den einzelnen Einheiten.

Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail bekannt. Absender ist der ASC Ulm/Neu Ulm e.V. als Organisator.



Lufthansa City Center Reisebüro Honold

Inhaber Reisebüro Koch Übersee GmbH



3. Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, die zum Zeitpunkt der Reise Mitglieder im ASC Ulm/Neu-Ulm sind. Die kostenpflichtige Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.

Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 18 Jahre. In Begleitung eines Erziehungsberechtigten, welcher selbst Teilnehmer der Trainingsreise ist, ist die Teilnahme für Teilnehmer ab 16 Jahren möglich.

Sportcamps mit Rad,- Lauf und Schwimmereinheiten sind Aktivferien mit zum Teil hohen Anforderungen an die sportliche/körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, deren allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme an einem Sportcamp mit teilweise mehrstündigen Ausdauerseinheiten zulässt.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich bei dem Camp und den Touren um Ausdauersport handelt, deren Dauer je nach Distanz mehrere Stunden beträgt und daher einer guten physischen und psychischen Vorbereitung bedarf. Der Veranstalter empfiehlt, unmittelbar vor der Teilnahme an dem Camp eine Gesundheitsprüfung von einem Fachmediziner durchführen zu lassen.

Für die Kommunikation mit dem Organisator müssen die Teilnehmer per E-Mail erreichbar sein.

4. Verhaltensregeln und Mitwirkungspflichten

Die organisierten Trainingseinheiten und Touren erfordern einen sehr guten gesundheitlichen Zustand. Es wird empfohlen vor der Anmeldung einen Fachmediziner zu konsultieren.

Für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich, das gilt beim Fahren in der Gruppe oder auch individuell. Das Tragen eines Helms ist bei Radausfahrten verpflichtend.

Jeder Teilnehmer ist darüber hinaus für die einwandfreie Beschaffenheit und Verkehrssicherheit seines Trainingsgeräts (insbesondere Fahrrad) selbst verantwortlich.

Den Anweisungen der Trainer*innen ist jederzeit Folge zu leisten. Die Trainer*innen weisen bei sensiblen Streckenabschnitten und Wetterlagen auf Gefahrenhinweise hin. Wetterbedingte Risiken (Hitze, Regen, Wind) sind von den Teilnehmenden nach dem eigenen individuellen Trainingszustand sowie und Erfahrungen zu berücksichtigen und bei Bedenken vor Beginn der Trainingseinheit Rücksprache mit dem jeweiligen Trainer zu halten, ob einer Teilnahme etwas entgegensteht.

Eigenverantwortliches Verhalten zur Sicherstellung der eigenen Gesundheit und Sicherheit wird vorausgesetzt. Bei akuten Beschwerden oder Verletzungen sowie bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen) ist das Trainerteam zu informieren.

5. Ausschluss von der Teilnahme

Ein Ausschluss vom gesamten Programm oder einzelnen Einheiten kann erfolgen, wenn:

- die gesundheitliche Eignung nicht gegeben ist,
- der Teilnehmer gegen Sicherheitsregeln oder Verhaltenspflichten verstoßen,
- ein Ausschluss zur Wahrung der Gruppensicherheit für notwendig erachtet wird.

Die Trainer des Organisators sind berechtigt, Teilnehmer vom Training ganz oder teilweise auszuschließen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein Teilnehmer den Anforderungen nicht entspricht und der Teilnehmer zunächst auf sein fehlerhaftes Verhalten hingewiesen wurde (Abmahnung). In diesem Fall entstehen keine Ersatzansprüche.

Eine Abmahnung des Teilnehmers ist für den Veranstalter bzw. Organisator entbehrlich, wenn der Teilnehmer in besonders grober Weise das Sportprogramm stört. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Teilnehmer andere Teilnehmer vorsätzlich gefährdet, verletzt oder schädigt oder Straftaten gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung sowie das Vermögen der Mitarbeiter des Veranstalters bzw. Organisator, von Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie von anderen Teilnehmern begeht.

Dem Veranstalter steht bei Ausschluss aufgrund der genannten Gründe die Teilnahmegebühr weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

Sonstige Ersatzansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen.



Lufthansa City Center Reisebüro Honold

Inhaber Reisebüro Koch Übersee GmbH



6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer Kurse oder einzelne Trainingseinheiten, die Ihnen ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise, andere Freizeitgestaltung), besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Veranstalter bzw. Organisator wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

7. Absage oder Änderungen des Programms

Kündigung des Reisevertrags durch den Reiseveranstalter entfällt auch das Sportprogramm.

Der Veranstalter sowie der Organisator behält sich Programmänderungen vor, wenn diese durch die Wetterverhältnisse, dringende Erfordernisse innerhalb der Gruppe oder andere, nicht vom Veranstalter bzw. Organisator beeinflussbare Umstände (z.B. unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, höhere Gewalt), zur Sicherheit der Teilnehmer erforderlich sind. Ein Ersatzanspruch entsteht in diesem Fall nicht.

Kann der Veranstalter bzw. der Organisator aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Teilnehmer zu vertreten hat, das Sportprogramm nicht abhalten und auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so entfällt der Anspruch auf den anteiligen Reisepreis für das Sportprogramm abzgl. der vom Veranstalter bzw. Organisator bereits geleisteten Zahlungen. Der anteilige Reisepreis wird dem Teilnehmer umgehend zurückerstattet.

Die Sicherheit der Gruppe und die Gesundheit der Teilnehmer hat grundsätzlich Vorrang vor der exakt planmäßigen Durchführung der Veranstaltungen. So kann es z.B. dazu kommen, dass bei einer erheblichen Erschöpfung von Teilnehmern, die deren Gesundheit gefährden könnte, Touren angemessen abgeändert werden. Dieses Recht wird vom jeweiligen Trainer wahrgenommen.

Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl für einzelne Touren/Trainings behält sich der Veranstalter bzw. Organisator vor, diese Touren/Trainings abzusagen. Über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und die deshalb erfolgende Absage der Tour/des Trainings wird der Organisator die Teilnehmer spätestens 2 Stunden vor dem geplanten Beginn informieren. Die Teilnehmer haben in diesem Falle die Möglichkeit, andere vom Organisator angebotene Touren/Trainings als Ersatz zu nutzen. Die Höhe der Mindestteilnehmerzahl ist bei der jeweiligen Tour mit angeführt. Die Absage einzelner Kursangebote oder Trainingseinheiten berechtigt nicht zur Rückerstattung des (anteiligen) Reisepreises.

8. Haftung und Versicherungsschutz

Die Haftung des Veranstalters und des Organisators für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Veranstalter und dessen Erfüllungsgehilfen. Als Kardinalpflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren oder auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Seiten des Veranstalters, des Organisators oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie auch nicht für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände.

Alle Ansprüche des Teilnehmers gegen den Veranstalter bzw. Organisator sind diesem unverzüglich anzuzeigen, so dass dieser die Mängel möglichst umgehend beheben oder Abhilfe schaffen kann. Haftung für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Nutzungsausfall, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die Vereinshaftpflichtversicherung des ASC deckt Unfälle und Verletzungen für Mitglieder im Rahmen des organisierten Trainingsprogramms ab, soweit diese unter den Versicherungsschutz fallen. Eine private Unfall-, Auslandskranken- und Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.



Lufthansa City Center Reisebüro Honold

Inhaber Reisebüro Koch Übersee GmbH



9. Datenschutz

Die bei der Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden zwischen dem Veranstalter und dem Organisator nur zu Zwecken der Durchführung, Trainingsorganisation, Notfallmanagement, Kommunikation und Abwicklung der Trainingsreise erhoben ausgetauscht und von beiden Parteien verarbeitet. Speicherung erfolgt so lange wie sie für die Vertragserfüllung erforderlich ist bzw. bis gesetzliche Aufbewahrungsfristen enden.

Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragsdurchführung).

Besondere personenbezogene Daten (insbesondere Gesundheitsdaten), die dem Organisator freiwillig zur Verfügung gestellt wurden, werden ausschließlich zur Notfallversorgung und Trainingsgestaltung verarbeitet.

Betroffenenrechte: Der Teilnehmer hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, auf Berichtigung unzutreffender Daten, auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Bei Beschwerden kann sich der Teilnehmer an den Landesdatenschutzbeauftragten am Sitz des Organisators oder den für ihn zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten wenden.

Während der Trainingsreise können Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden. Diese sollen für Vereinszwecke (z. B. Webseite, Social Media) verwendet werden. Der Organisator wird vor den Aufnahmen darauf hinweisen und den Teilnehmern die Möglichkeit einräumen, nicht aufgenommen zu werden. Bei Aufnahmen die im Anschluss gemacht werden, ist von einer konkludenten Einwilligung auszugehen. Die im Zusammenhang mit der Trainingsreise gemachten Fotos und Filmaufnahmen dürfen sodann ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

Jeder Teilnehmer kann gegenüber dem Organisator schriftlich (z.B. per E-Mail) seine konkludente Einwilligung für die Zukunft widerrufen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Teilnahmebedingungen gelten ergänzend zu den Reisebedingungen der TUI, des Reisebüros Honold und den gesetzlichen Regelungen zur Pauschalreise gem. § 651a BGB.

Es gilt deutsches Recht.